

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FD 6/10 / Fachdienst 6/10 - Planung und Liegenschaften

## Sitzungsvorlage

Datum: 10.05.2016

Drucksache Nr.: **16/0159**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Umwelt-, Planungs- und Verkehrsausschuss	31.05.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

---

### Betreff

**Windkraftanlage der rhenag auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

### Sachverhalt / Begründung:

Die rhenag hat Untersuchungen zur Machbarkeit einer Windkraftanlage in Sankt Augustin-Buisdorf durchgeführt. Neben der technischen und wirtschaftlichen Machbarkeit wurde in einem Gespräch mit der Verwaltung der Stadt die planerische Umsetzbarkeit einer Anlage besprochen.

Windenergieanlagen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB und unterliegen damit der planungsrechtlichen Beurteilung der §§ 30 ff BauGB.

Windenergieanlagen sind gewerbliche Hauptanlagen, wenn die erzeugte Energie überwiegend oder ausschließlich in das öffentliche Netz eingespeist wird.

Im Außenbereich sind Windenergieanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Es besteht Rechtsanspruch auf Genehmigung, wenn die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB nicht entgegenstehen.

Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 50m fallen unter Nr. 1.6 Spalte 2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions-schutzgesetzes (BImSchV) und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Das Genehmigungsverfahren für Anlagen nach der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissions-schutzgesetzes (BImSchV) wird von der Bezirksregierung durchgeführt.

Sie entscheidet in Abstimmung mit dem Vorhabenträger über den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie über den Umfang der zu erbringenden Gutachten und die zu beteiligenden Behörden (9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes).

Im Flächennutzungsplan der Stadt Sankt Augustin wurde aufgrund fehlender geeigneter Flächen keine Konzentrationszone für die Nutzung von Windenergie ausgewiesen. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen muss daher im Einzelfall geprüft werden. Dabei muss vom Antragsteller nachgewiesen werden, dass dem Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegenstehen (s. Windenergieanlagen im Außenbereich).

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich im Landschaftsschutzgebiet. Im Landschaftsplan 7 „Siegburg-Troisdorf-Sankt Augustin“ werden Festsetzungen zu den Flächen getroffen.

Der gesamte Bereich befindet sich im Landschaftsschutzgebiet mit dem Schutzzweck

- a) Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- b) Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes,
- c) besondere Bedeutung für die Erholung.

Nach § 34 Abs. 2 Landschaftsgesetz sind unter besonderer Beachtung von § 1 Abs. 3 LG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern können oder dem besonderen Zweck zuwider laufen.

Zusätzlich handelt es sich bei der Fläche um den geschützten flächenhaften Landschaftsbestandteil 2.4-14 „Alter Dambroich“ (Anlage).

Nach Auffassung der Verwaltung steht dem Vorhaben die Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft und ihres Erholungswertes entgegen und es verunstaltet das Orts- und Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB)

Am 18. April 2016 fand ein Abstimmungsgespräch zwischen der Verwaltung und der rhenag statt, in dem die jeweiligen Positionen verdeutlicht wurden. Die rhenag stellte klar, dass die Planung der Windenergieanlagen nicht weiter betrieben wird, wenn seitens der Stadt Bedenken bestehen.

In Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Sankt Augustin wird die rhenag die Planung einer Windkraftanlage nicht weiter verfolgen.

In Vertretung

Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.